

**Verordnung über besonders geschützte Gebiete,
besonders verwaltete Gebiete,
Historische Stätten und Denkmäler in der Antarktis
(Antarktis-Schutzgebietsverordnung – AntSchV)**

Vom 10. Juli 2000

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), der gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Besonders geschützte Gebiete, besonders verwaltete Gebiete, historische Stätten und Denkmäler

Entsprechend den Empfehlungen der Konsultativtagungen des Antarktis-Vertrags sind

1. besonders geschützte Gebiete im Sinne des Artikels 3 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag die in Anhang 1 aufgeführten Gebiete,
2. besonders verwaltete Gebiete im Sinne des Artikels 4 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag die in Anhang 2 aufgeführten Gebiete,
3. historische Stätten und Denkmäler im Sinne des Artikels 8 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag die in Anhang 3 aufgeführten historischen Stätten und Denkmäler.

§ 2

Verzeichnis, Verwaltungspläne

Das Umweltbundesamt erstellt jährlich zum 31. Oktober ein Verzeichnis

1. Der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Gebiete einschließlich der zugehörigen Karten und der Verwaltungspläne, die die Konsultativtagung der Antarktis-Vertragsstaaten für diese Gebiete beschlossen hat, sowie
2. Der in § 1 Nr. 3 genannten historischen Stätten und Denkmäler

In der jeweils neuesten Fassung in deutscher Sprache. Es hält das Verzeichnis während der Dienststunden zur allgemeinen und kosten freien Einsicht bereit. Ein Exemplar des Verzeichnisses wird beim Umweltbundesamt archivmäßig gesichert verwahrt.

§

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt
- (2) Die Verordnung tritt hinsichtlich der in den Anhängen aufgeführten Gebiete, Stätten und Denkmäler außer Kraft, wenn die jeweiligen Empfehlungen außer Kraft treten.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Bonn, den 10. Juli 2000

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin